



J. N. J.
Das

erfreuete **Wittben- Werk** /

Das ist

S. **S**chrv. Ministerii zu **S**reyberg
in der Furcht des **HERRN**
auffgerichtete
und auff's neue übersehene

SPECIAL- Stiftung

nach ihrem seel. Tode

Das **Werk** ihrer **Wittben/ und Waisen**

in etwas zu erfreuen /

Wovon die einhellig gemachte,
und von

S. **Hochlöß. Ober- Consistorio**
gnädigst confirmirte

Verfassung /

aus erheblichen Ursachen anderweit in Druck

gegeben worden Anno 1720.

mit einem Vorbericht

D. Christiani Lehmanns /

Superintendentens daselbst.

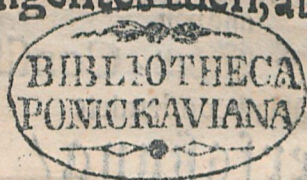
* *

Alle **Wittben/ und Waisen** vertheildigen / und versorgen!
Erhörd uns lieber **HERR GOTT!**

SREYBERG, druckts **Elias Nicolaus Ruffus.**

Lactantius lib. VI, cap. XII, p. 346.

**Non minus magnum justitiæ opus est,
pupillos, & viduas destitutos, & auxi-
lio indigentes tueri, atq; defendere.**





I. N. I.

Gnade/ Friede/ Barmherzigkeit/
Weil/ und Segen von Gott dem Vater/
und JESU Christo unsern Herrn/
Amen!

Liebreicher/ und mitleidender Leser/



Sgab dem lieben Job/ bey seinem großen/ und
vielfältigen Leiden/ unter der göttlichen Glau-
bens-Probe/ dieses unter andern eine tröstliche
Gewissens-Freudigkeit/ daß er sich der Witt-
ben angenommen/ und ihre Herzen erfreuet/
wie seine Worte lauten c. XXIX, 13. Ich er-
freuet das Herz der Wittben. Aus einer solchen Freu-
digkeit ist auch gestoßen seine behergte Protestation c. XXXI, 16.
Hab ich den Dürstigen ihre Begierde versagt/ und die
Augen der Wittben lassen verschmachten? Hab ich
meinen Bissen allein gegessen/ und nicht der Waise
auch

A 2

auch davon gessen? Denn ich habe mich von Jugend
 aufgehhalten, wie ein Vater/ und von meiner Mutter
 leibe an hab ich gern getröstet. Womit er nicht allein sein
 liebreiches/ und mildes Hertz aufgeschloßen/ sondern auch/ wie
 ihn sonderlich armer Wittben/ und Waisen betrübter Zu-
 stand darzu bewogen/ bezeuget. Das weite Wittben-Weh
 wird aus den vorhergehenden Worten ersehen/ wenn von
 dem schreyenden Armen/ und des Waisen/ der Keinen
 Helffer hat/ und von dem/ der verderben solte/ gesagt
 wird/ womit er so gleich die Bitte unter diese miserable Ge-
 sellschafft stellet: Denn ich errettet den Armen/ der da
 schrey/ und den Waisen/ der Keinen Helffer hat. Der
 Seegen des/ der verderben solte/ kam über mich/ und
 ich erfreuet das Hertz der Wittben. Daher auch nicht
 nöthig von dem Elende der Wittben/ und daher entstehens-
 den Jammer/ und Betrübniß/ Thränen/ und Seuffzen ein-
 mehrers bezubringen/ welches ihnen mehr/ als zu empfind-
 lich/ auch niemand/ der es zu Herzen nehmen will/ unbe-
 fande seyn kan. Hiob eignet ihnen ein Hertz zu/ das voll
 Betrübniß/ Schmerz/ und Trostlosigkeit ist/ und der Er-
 freuung hochbedürfftig/ damit es nicht in der Traurigkeit
 gänglich versinke. Je höher Wittben/ und Waisen von
 GOTT privilegiret sind/ je weniger werden sie von der
 gottlosen Welt verschonet/ daß sie noch isiger Zeit unter die
 miserablen Personen billig gerechnet werden/ und solten
 wohl die heutigen Christen zum Theil von denen alten Hey-
 den beschämnet werden/ welche fast mehr Sorge vor die Bes-
 schätzung der Wittben gehabt/ als sich die heutigen Chris-
 ten rühmen können. Worauf S. Paulus zielt/ wenn er
 1. Tim. V. 8. sagt: So aber jemand die Seinen nicht versor-
 get/ der hat den Glauben verleugnet/ und ist ärger denn
 ein

ein Heyde. a) Es erwecket aber dennoch **GOTT** bisweilen fromme Wohlthäter / die sich der Wittben Jammer zu Hergen geben lassen / und auff Mittel / und Wege dencken / wie sie in etwas getröstet / und erquicket werden möchten. So that **Job** / der nicht allein ein grosses Mitleiden mit ihnen hatte / sondern auch auff Rath / und Trost vor sie bedacht war / und erfreuete ihr Hertz in der That selbst. Das erschrockene / zaghafte / betrübte / Kummer-volle / und fast in Abgrund des Herzeleids sinkende / verlassene / Trost- und Hülf-mangelnde Wittben-Hertz / das erfreuete er / ja wie es das Ebräische Wort mit sich bringet / er machte es jauchzend / lachend / frolockend / so voller Freuden / daß es seines Jammers / und Leides vergaß / und gleichsam von erquickenden Trost truncken / sich in äußerlichen Freuden-Zeichen / des lobsingenden Mundes / aufgeweckten fröhlichen Angesichts / der munteren Geberden / hurtigen / und fröhlichen Muths / getroster Zufriedenheit heraus ließe.

Da sie nun vorhero betrübt / und traurig / voller Sorge / und Gedancken / über ihren einsamen / verlassenen / verachteten / Trost- und Rathlosen Wittben-Stand / darinnen sie jedermann in Wege / verdrücklich / und unangenehm gewesen / daß

U 3

- a) Videatur Synopsis Poli in 1. Tim. V. 8. ubi sententias gentilium exhibet. Item *Valer*, in cap. de gratis & ingrat. Exempla memorabilia allegat *Guevara* in Horologio Princip 1, 3, c. 38. Zeil. Epist. Cent. 1. p. 329.
- b) *Coccejus* in Lexico: קָרַן הַמַּחֲלָה בַּחַרְוֹת Cor viduae faciebam, ut jubilaret, a Rad. קָרַן sonare, clamorem tollere, claram vocem edere, ut in latinitis. B. *seh. schmidl*. h. 1. Cor viduae faciebam exultare. Nam exultatio tantum latitiae secum habere solet. Eodem recidit, quod *Lutherus*, & alii exhilarare: erfreuen. Faciebat aurem hoc *Jobus*, dum vidua subveniebat in omnibus difficultatibus, sub quibus gemere cogebatur, & evadere non poterat. LXX. impertinenter: *σωμα δι' χηρας* καὶ εὐλόγησε. Rectius *Theodotio*: καὶ καρδία χηρας εὐφραντο.

ſie niemand gerne gehöret / weniger ſich ihrer angenommen / mit verſchmachten Augen einher gegangen / und ihr Leid in ſich gefreſen / ſo hat ſie Hlob aus wahrer Furcht **GOTTES** / und ſchuldiger Liebe des Nächſten / aus mitleidigen Herzen aufgerichtet / mit troſtreichen Worten / erſprießlichen Rath / behülfflichen Schuz / und mildreicher That / und Freygebigkeit / daß ſie ihr Herz haben zu frieden ſtellen / und ihr Wittben-Leid in Gedult überwinden können.

Was hierinnen der gottſelige Hlob gethan / iſt eine Pflicht / die allen Menſchen / inſonderheit denen Chriſten obliegt / die vor andern den Ruhm haben ſollen / daß ſie in der Liebe wandeln / ſich der heiligen Nothdurfft annehmen / mit den Traurigen trauern / und die Betrübten ohne Troſt nicht laſſen ſollen / auch das von den reinen / und unbeſleckten Gottesdienſt für **GOTT** dem Vater halten / die Waiſen / und Wittben in ihrem Trübsal beſuchen / und ſich von der liebloſen / unbarmerhizigen Welt unbeſteckt behalten / daß gewißlich derjenige vor einen guten Chriſten nicht gehalten werden mag / der ſich der Wittben / und Waiſen nicht erbarmet / dieſelbe wohl gar hülfloß läſet / drückt / und verſolget / und ihnen überall / damit ſie nirgends ſortkommen können / Hinderniße in Weg wirfft / geſchweige / daß er ihr Herz erfreuen ſolte. Iſt noch ein Füncklein wahrer Furcht vor dem Wittben-Richter / und Waiſen-Vater / wie ſich der allerhöchſte **GOTT** ſelbſt nennen läßt / **Ps. LXVIII, 6.** Der ſich der Wittben annimmt / ihre Sache wider ihre Verfolger / und Beleidiger ausführet / und ihnen Recht ſchaffet / ſo wird man ſich an ihnen nicht vergreiſſen / ſondern vielmehr verbäten / daß ſie nicht zu ſeuſſen / noch Thränen zu vergießen verurſachet werden / als welches ohne Zweifel **GOTTES** ernſtes Einſehen / und das gleiche Vergeltungs-Maß nach ſich ziehen wird / wie man ihnen gemeſen hat / **Sir. XXXVII, 18. Exod. XXII,**

XXII, 22. Die Art aber rechtschaffener Christen-Liebe ist / daß sie gelinde ist / alle Sanftmüthigkeit beweiset gegen alle Menschen / absonderlich mittheilig / brüderlich / barmherzig / und freundlich ist gegen die verlassene / und traurige Wittben / daß sie hülflos nicht gelassen / sondern / soviel möglich ist / ihr Herz erfreuet werde. Worzu Gott allenthalben Gelegenheit an die Hand giebet / wo man sie nur ergreifen und anwenden will.

Wie nun Gott selbst schon im alten Testamente vor die Wittben gesorgt / und gewisse Deputata, und Wohlthaten zu ihrer Unterhaltung gestiftet / Deut. XII, 28 29. c. XVI, 12. XXIV, 19. XXVI, 12. Daher auch B. Chemnitius Harm. Evangel. p. m. 127. a. mutmaßet / daß die Wittben / die sich gerne bey der Stifftshütte finden ließen / von gemelnen Almosen unterhalten worden wären: Also haben die H. Apostel in der ersten Kirchen alsobald derselben treulich wahrgenomen / daß sie mit täglicher Handreichung verpfleget / und nicht übersehen würden / Act. VI, 1. Zu welchem Ende sie gewisse Diener / Vorsteher / und Austheiler verordnet / im Jüdischen Lande. Und wo sie hernach unter den Händen Christo neuer Gemeinden versammelt / und Kirchen aufgerichtet / ist der Wittbenpflege nicht vergessen worden / wie S. Pauli Erinnerung an Timotheum Ep. I. c. V, 3, 16. weiset / da er schreibt: Ehre die Wittben / welche rechte Wittben sind. So aber ein Gläubiger / oder Gläubiginne Wittben hat / der versorge dieselben / und lasse die Gemeine nicht beschweret werden. Daraus so viel abzunehmen / daß die Versorgung der Wittben ein Stück des geistlichen Bischoffs-Amtes sey / welches damals Timotheus führte. Es müssen aber rechte Wittben seyn / nicht bloß / denen ihre Ehemänner verstorben / sondern auch / die sonst niemand haben / der sie zu versorgen schuldig / und vermögend sey / *ὄρφανος χήρα, καὶ μνημονωμένη,* rechte Wittben / die gar ein

178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185.

einsam sind / von allen Angehörigen verlassen. Es müssen
 gottseelige Wittben seyn / die ihre Hoffnung auff **GOTT** stel-
 len / und am Seberth und Flehen bleiben Tag und Nacht / nicht
 aber in Wollüsten leben / als welche er lebendig tode nennet.
 Solchen frommen Wittben wurde aus der gemeinen Zusam-
 menlage Hülffe / und Verpflegung geschaffet / welches er nennet
^{nuā} in Ehren halten e) daß man sie nicht lasse zu Schimpff und
 Spott werden / welches durch solmäßliches Armuth leicht ge-
 schieht / denn es gebühret ihnen nicht allein Liebe / und Barm-
 hertzigkeit von der Gemeinde / sondern auch Ehrenthalber
 Verpflegung / und Hülffleistung / und wird damit eben kein
 Unterscheid gemacht zwischen vornehmen / und armen Wittben /
 sondern eben darum / daß sie Wittben sind / d) soll ihnen mit
 Lieb und Trost bengesprungen werden / doch / so viel den Unter-
 halt betrifft / wenn sie weder selber Mittel zu Erhaltung / noch
 vermögende Angehörige haben / die sie ehrlich versorgen können.
 Denn wo dieses ist / so soll die Gemeinde mit ihnen nicht beschwe-
 ret werden / damit man denenganz verlassenen Wittben desto
 süßlicher Hülffe thun könne. Vermuthlich ist daher die Auf-
 richt-

c) Hieron. in Matth. XIII. Honor in scriptura non tam in salutationibus
 deferendis, quam in elemosynis, ac munerum oblatione sentitur.
 Aretius in I. Tim. V. Verbum ^{nuā} accipio de victu etiam & amictu, ut
 in decalogo dicitur; Honora patrem tuum, & matrem, h. e. prospice
 illis de victu, &c.

d) Non solum paupertas, sed vel maxime etiam conditio viduitatis &
 orphanitatis in considerationem hic venit, vel ut expressius loquar,
 personarum miserabilium respectus. Haut minus vero commiseratione
 dignos haberi, qui sunt in illarum conditione, una divites pariter
 ac pauperes, nemo inficias ibit; cum & divites injuriz hominum sint
 expozita. Et bene dittinguit Panormitanus; quod quaedam personae
 sint miserabiles habitu, sed non actu, ut vidua & pupilli divites; qua-
 dam vero habitu & actu, ut vidua & pupilli pauperes. Carpzer, Defin.
 Eccl., L. 2, Tit. 21. Defin. 329, n. 8, 9.

richtung der besondern Wittben: und Waisen-Häuser/
auch Hospitalien entsprungen/ nachdem die Christliche Kir-
che die großen Verfolgungen überstanden/ ziemlich in Ruhe/ und
Friede gesetzt/ und andere Gottes-Häuser zum öffentlichen
Gottesdienst aufgerichtet worden.

Solchen Fußtapffen sind die Christen in der alten Kirche/
sonderlich die Bischöffe/ und Ältesten fleißig nach gegangen/
daß sie derer Wittben sorgfältig wahr genommen/ sonderlich
derer/ die sich gottesfürchtig/ züchtig/ behülflich/ und dienstfer-
tig gegen die Kranken/ und exulirende Mit-Christen verhal-
ten/ daß sich auch die Heyden darüber höchlich verwundert/
wenn sie der Christlichen Wittben Leben/ und Wandel gegen
der Ihrigen gehalten. Wie denn Libanius Sophista
ethnicus, als er S. Joh. Chrysofomi Mutter Keusch-
heit bey noch jungen Jahren betrachtet/ soll gesagt haben: *Dii*
immortales, quales viduas habent Christiani! O ihr un-
sterblichen Götter/ was haben die Christen vor Witt-
ben! e) Welch ein herrliches Lob ist das! Daher hatten sie auch
die Ehre/ daß sie von denen Bischöffen zu einigen Verrichtungen
in den Kirchen/ und sonst gebraucht wurden. Zum Exem-
pel/ wenn erwachsenes Frauenzimmer/ nach ihrer Bekehrung
vom Heydenthumb/ zur Heil. Tauffe solte befördert werden/
so mußten sie solche vorher privatim unterrichten/ von denen
Gebräuchen/ wie sie sich bey der Heil. Tauffe verhalten solten;
Sie mußten sie abkleiden/ und zur Heil. Tauffe/ so weit
nörbig/ entblößen/ doch hinwieder so fleißig verdecken/ und
verhüllen/ damit dem tauffenden Priester/ und andern
nichts unziemliches in die Augen fallen könnte. Ebenmäßig
hatten sie bey Vollziehung der Heyrathen/ bey denen fran-
cken Mit-Christen/ und bey Bewirthung/ derer Fremdben
ihre

e) B, D, Zimmermannus de Presbyteriis, s. 41. P. 63. 9.

ihre Verrichtungen. f) Daher ist der Nahme Presbyterarum, Presbyterislarum, Diaconislarum, in der alten Kirche entstanden.

Diese Wittben nun wurden von denen Bischöffen erwöhlet / und zu solchen Handlungen gebraucht / daß sie der Gemeinde gute / und löbliche Dienste thun möchten / welches ihnen denn eine

f) De Officiis Presbyterislarum, & viduarum in prisca Ecclesia B. Zimmermannus l. c. s. 43. p. 65. sq. Concilium Carthaginense cap. 12, ita habet: Vidua, vel Sanctimonialis, quæ ad ministerium baptizandarum feminarum eliguntur, tam instructæ sint ad officium, ut possint apto sermone docere imperitas, & rusticas mulieres, tempore quo baptizandæ sunt, qualiter baptizatori interrogatæ respondent, & qualiter accepto baptismate vivant. Vide *Calvini* Rituale Lib. 1. sect. 2 cap. 27. p. 281. sq. *Hildebrandi* Rituale Bapt. Vet. p. 36. Ex professo de hac materia *Zieglerus* Tr. de Diaconis, & Diaconissis, & *Arn. Corv. a Belderen* de person. & benef. Ecclesiast. lib. II. Tit. VI p. 321. *Zwenstedt* Antiq. Eccl. Par. I. c. II. Num. IV §. 6. p. 95. *Arctus* in I. Tim. V. Habebat vetus Ecclesia imprimis pauperum rationem, quibus connumerabat orphans, viduas, exules, peregrinos, valetudinarios, &c. in quibus curandis utebatur ministerio quoque viduarum. Nam multa rectius per viduas administrantur, quam per viros, ut adesse agris puellis, matronis, puerperis, infantibus, pueris, &c. Ideo ut vitaretur passim omnis scandali occasio, præfecit talibus viduas, quæ de publico simul alerentur: unde postea illis inhæsit nomen, ut dicerentur Diaconissæ. In nostris regionibus umbra ejus rei fuit in Collegiis *Beginnarum*. Die *Böginen-Häuser*, in quibus tales alebantur viduæ, quæ agris adessent, si res posceret. *Danhauer*. *Lact. Catech.* P. III. p. 463. Unser aller Ambt aber ist, wie S. Jacob lehret, die Wittben besuchen, verstehe nicht mit leerer Hand; die Wittben ehren, verstehe mit Rath, Hülf, und Gutthat. Daher in der ersten Kirchen solche Collegia viduarum und Versammlungen gestiftet, und unterhalten worden, zu dem Ende, daß sie hernach der Kranken und Pilgram gewartet. Die *Velegia* haben wir noch an den *Beginnen*, und überbliebenen *Samlungen*, de *Beginnis* vide *Micralis* Syntagma Ecc. p. 603, 609. *Arn. Corv. a Belderen* p. 456.

eine große Ehre/ und wie leicht zu erachten/ ohne Vergeltung zu ihrem Trost/ woforne sie es bedürftig gewesen/ nicht wird geschehen seyn. Vor junge/ und gebrechliche Wittben aber hat Synodus provincialis Carthaginensis, von 214. Bischöffen/ Anno 436. sub Anastasio cap. 101. schon gesorget/ und dieses geordnet: Viduæ adolescentes, quæ corpore debiles sunt, sumtu Ecclesiæ, cujus viduæ sunt, sustententur. Das ist: Die jungen/ und am Leibe frändliche Wittben/ sollen auff der Gemeinde/ allwo sie Wittben sind/ Kosten erhalten werden. Es würde viel zu lang werden/ wenn man folgende Zeiten/ und was darinnen nicht nur Christliche Gemeinden/ und ihre Bischöffe/ sondern auch hohe Häupter/ und Regenten/ denen Wittben zu Trost/ und Unterhalt geordnet/ und gestiftet haben/ durchgehen/ und daraus etwas anführen wolte/ welches auch von andern zur Gnüge geschehen. g) Es erscheinet aber daraus so viel/ daß GOTT noch jederzeit fromme Leute erwecket/ die der Wittben Herß nach Vermögen erfreuet haben.

Das einzige ist noch zu erinnern/ daß die Vorsorge vor Wittben in den alten Zeiten vor ein Stück des Bischöfflichen Amts gehalten worden/ also/ daß die Bischöffe diejenigen Wittben/ so obgemeldte Verrichtungen überkommen/ auff eine gewisse Weise darzu erwehlet/ und einsegneten/ so aber hernach aufgehoben/ und eingestellt worden; h) Derer Wittben/ und

B 2

Wals

- g) Vide Herr D. Kraderwizens gelehrte Schrift von Aufrichtung einer neuen Wittben-Steuer zu Rostock.
- h) Zieglerus de Episcopis cap. IX, n. 13. hæc habet: Sub initium seculi IV. celebratum fuit Concilium Epaonense in Aquitania, vel Gallia Narbonensi, cujus Can. 21. statutum fuit: Viduarum consecrationem, quas Diaconas vocant; ab omni regione nostra penitus abrogamus, solum

Waisen bey großer Herren Höfen / mit ihren Fürbitten / und Recommendationibus, sich fleißig annehmen solten / ihnen auch sonst mit Rath / und That / und tröstlicher Versorgung an die Hand gehen / i) davon Innocentius III. ep. 37. lib. 1. gemeldet: Cum ex injuncto nobis Apostolatus officio generaliter omnibus, & specialiter viduis, & pupillis sumus in justitia debitores, &c. Die Meinung ist: Dieweil ihm das Bischöfliche Amt aufgetragen / so wäre er insgemein allen / und jeden / und insonderheit derer Wittben und Waisen Schuldener in der Gerechtigkeit zc. Dahin ziehet B. Zieglerus die Worte Jacob. 1, 27. von dem reinen / und unbesleckten Gottesdienst / wenn man die Wittben / und Waisen in ihrem Trübsal besuchet / da es helfer: ἐπισκενέεσθε, daher ἐπισκοπος, der Nahme des Bischoffs kommen ist. Er führet auch mit mehrern an / daß nach dem Concilio Matisconensi II. c. 12. Kein Richter habe in die Wittbens Sachen sprechen dürffen / ohne Beystimmung des Bischoffs / oder eines von ihm darzu abgeordneten Geistlichen. Ambrosius, der Bischoff zu Meiland / schrieb sehr freymüthig an den Ränserlichen Gouverneur Epist. 65. Quos enim Episcopi magis, quam pupillos debemustueri? Scriptum est enim: Judicate pupillos, & justifyate viduam, & eruite injuriam

ac-
eis pœnitentiæ benedictionem, si converti ambiunt, imponendo. Sed hic Canon eas viduas concernit, quæ Diaconissæ aliquando dictæ fuerunt, non etiam cæteras, quæ cum Diaconissæ non essent, viduitatis tamen professionem faciebant.

i) Concilium sardicente Can. 8. decernit: Honestum est autem, ut Episcopi intercessionem hic præstent, qui iniqua vi opprimuntur, aut si vidua affligatur, aut si pupillus exspolietur, si tamen isthæc nomina iustam habeant causam, aut petitionem. Caranza Summa Concil. p. 119. Ziegler. in Superintend. cap. 25 §. 1. De officio hoc Episcoporum vid. a Belderen lib. 1, Tit. 16. n. 6, pag. 173.

accipientem; & alibi: Judices viduarum, & patres orphanorum. Das ist: Wen sollen wir Bischöffe mehr beschützen/ als die Waisen? Denn es ist geschrieben: Schafset den Waisen Recht / und richtet der Wittben Sache / und errettet den der Unrecht leidet; und anderswo: Richter der Wittben / und Väter der Waisen. Gregorius Magnus, als er vernommen/ daß zu Cagliari in Sardinien k) eine Wittbe in einem langwierigen/ und verdrießlichen Process verwickelt worden war / so erinnerte er Januarium, den Bischoff daselbst / daß er sich ihrer solte annehmen/ fügete auch diese Ursache hinzu: Pastoralis regiminis necessitate compellimur, ut orphanorum viduarumq; causas solertius, quam curis cæteris insistamus, lib. I. ep. 62. Das ist: Wie werden durch die Nothwendigkeit unserer Priesterlichen Regierung genöthiget / daß wir wegen der Waisen und Wittben Sachen fleißiger/ als wegen anderer Sorgen/ bemühet seyn.

Und was sollen wir ferner hiervon viel anführen/ da derer Armen/ insonderheit Wittben/ und Waisen / Trost/ und Erfreuung noch heute zu Tage dem Predigt-Amte oblieget/ wie wohl ihm die Flügel so beschnitten sind/ daß sie wenig in der That mehr thun können / und es bey dem bewenden lassen müssen/ was sie precario erlangen können. Es befiehet die Ehrfl. Eächs. Kirchen-Ordnung ausdrücklich/ daß/ wenn die Prediger bey den Krancken in Häusern große Armuth/ Hunger/ oder andere Gebrechen/ an nöthigen Dingen spühren würden/ sollen sie dieselben den Vorstehern des Kirchen-Kastens anzeigen / daß solchen heimlichen armen Leuten/ die ihre Nothdurfft aus Scham

B 3

nies

k) In urbe Calaritana. Riccius in Onomastico; Cagliari, Caralis, Carralis, Ptolomæo Calaris, urbs Sardinia,

niemand dürffen klagen / gerathen / und geholffen werde. Auch sollen sie wohlhabende Bürger / und Bürgerinnen insonderheit ansprechen / und Christlich vermahnen / daß sie solchen Armen / Hülf. und Wartlosen mit Geld / Speise / Labung / leinen Geräth / und dergleichen behülfflich und rätlich seyn. l)

So nun die Prediger schuldig / und befugt sind insgemein auf Wittben / und Waisen ihre Sorge zu richten / und ihre Herzen zu erfreuen / so kan ihnen keinesweges verarget werden / wenn sie auf ihre eigene Wittben / und Waisen sorgfältig denken / und diejenige Mittel zu ihrer künftigen ehrlichen Bepflegung allen Fleißes ergreifen / die Gott gefällig / denen Rechten gemäß / an ihnen selbst löblich / und billig / sonst niemand nachtheilig / ihren armen Hinterlassenen gleichwohl tröstlich / und der Christlichen Gemeinde rühmlich sind. Es ist ja leider offenkundig genug / wie schlecht bey der Evangelischen Kirchen mancher frommer Priester mit den Seinigen versorget sey / daß er sich sehr kümmerlich / wohl mit Kofend / oder Wasser behelffen muß / und sich mit einem Trunck Bier bey seiner vielen Arbeit nicht erquicken kan. m) Wir selber sind einige bekandt / die wohl manchmahl nicht einen Dreyer im Hause haben / den sie einen Armen geben könnten / da hingegen im Pabstthum vor die Clerfssey so reiche / und über flüssige Pfründen gestiftet sind / so nur verpraßet werden / indem sie weder Weib noch Kind zu versorgen haben. Ach was vor Klagen höret man nicht / von armen Land-Priestern unter uns / wie sparsam es bey ihnen zugehe; wie sauer ihnen ihr Amt gemacht werde; wie verdrießlich

l) Adde Brunnenmuni Jus Eccles. lib. I. cap. 6. membr. 7. n. 6. ubi locum
e Constat. Eccl. Marchia huic nostro *ουμψηρ* recenset: item n. 11.
ubi de officio Ministr. Eccl. erga viduas, & orphanos agit.
m) Dn. M. C. Serbetz / P. I. Unerkandten Sünden, p. 39.

lich ihnen ihre Haushaltung werde/ wegen des bösen Gesindes;
wie sie von denen/ die ihnen zu mächtig sind/ geängstet / und ge-
plaget werden; wie schwerlich sie die Zhrigen erhalten/ oder die
Kinder zu einer ehrlichen Lebens-Art bringen können/ geschwel-
ge/ daß sie vor ihre Wittben/ und Waisen etwas ersparen/ und
hinlegen möchten. Daher ist Jammer/ und Noth/ wenn ein
Priester verkirbt/ und unversorgte Wittben/ und Waisen
hinter sich läßet. n) Ich erinnere mich/ daß einst die Pfarr-
Kinder zusammen legen/ und ihren alten Pfarrer Armuths
wegen begraben lassen mußten. Nun geschlehet es zwar bis
weilen aus übler Haushaltung/ wenn man das wenige nicht zu
rache halten will/ da man sich doch auch mit wenigen durch eine
gute Sparsamkeit besser fortbringen könnte/ welches (wie ein-
mahl ein frommer Priester/ da er gefragt wurde: wie er sich
doch bey so geringer Einnahme mit den Seinigen erhalten kön-
te? antwortete: Aus einem kleinen Brunnlein könnte man sich
eben so wohl satt trincken/) billig zu verbessern ist. Aber es kan
fast heute zu Tage nicht mehr seyn/ daß sich ein Prediger mit sel-
ner alten/ vor mehr/ als 100. Jahren gemachten Besoldung be-
helffen könne/ da inzwischen die pretia rerum noch einmahl so
hoch gestiegen/ die Gutthätigkeit aber dargegen verschwunden/
und

n) Notatu digna querela B. Joh. Hermanni in hymno: Der Tod klopfte
isund bey mir an, verl. 6.

Wer wird euch (arme Waisen) schützen, auferziehen,
Und für die Kleidung sorgen?
Die Welt hat einen bösen Sinn,
Sie lauret heut, und morgen,
Sie lauret, ob sie irgend find,
Ein Waislein, ja ein Priester-Kind,
Das gleich den frembden Hunden,
Wo man sie findt, da wird geschwind
Auff sie der Prügel sunden.

und der gute Wille aus denen Gemeinden gar relegiret ist. Von welchen wir aber hier ein mehrers nicht gedencken mögen/ weil auch die alten Salaria nicht allezeit mehr richtig gefallen.

Man solte meynen/ es würde doch zum wenigsten in Städten besser stehen/ weil da mehrentheils die Priester besser versorget sind; Allein die Erfahrung lehret/ daß dieses am wenigsten Orten geschehe. Dargegen ist in den Städten alles so theuer/ und die Lebens-Art so kostbar worden/ daß die wenigsten unter den Priestern vor die Ihrigen etwas belegen können. Ereignet sich denn des Vaters Todesfall/ so müssen Wittben/ und Waisen nach dem halben Gnaden-Jahre eben so wohl aus der Wohnung weichen/ und hat alle Einnahme ein Ende. Haben sie keine eigne Wohnung/ so müssen sie zu Hause ziehen/ sich schmiegen/ und biegen/ allen Leuten zu Füßen liegen/ und sehen/ wie sie auskommen/ niemand fragt weiter nach ihnen/ aller Meriten ihres Mannes und Vaters ist gänzlich vergessen. Haben sie denn etwa ein Haus/ Guth/ Acker/ Garten/ darauff sie ihre Nahrung treiben/ da werden sie aus Haß/ Neid/ und Mißgunst von allen Seiten verfolgt/ mit Bürgerl. Auflagen vor voll angesehen/ vor andern beleet/ und hin/ und wieder gereisset. Hat eine Priester-Wittbe nichts/ so wird sie nicht über die Achsel angesehen; Hat sie etwa von ihren Eltern/ oder ihrem Manne etwas/ so wird sie in den præstandis denen Wohlhabenden gleich tractiret/ und in geringsten nicht verschonet/ daß sie wünschet/ ihres Häußleins/ Gartens/ Ackers ic. aufs eheste loß zu seyn. Wenn sie gleich keinen Zugang hat/ so gehen doch die Auflagen so wohl fort/ als bey Kauff- oder Handwerckmanns-Wittben/ welche nach ihrer Männer Tod ihre Nahrung so wohl/ als vorhin/ forttreiben können. Muß sich eine Priester-Wittbe aus dringender Noth/ in Bürgerliche Nahrung einlassen/ so ist sie allen Leuten damit in Wege/ und wird alles zum übelsten aus-

geleget. So lange sie was hat/ und geben kan/ finden sich Freunde genug/die ihrer genessen. Hat sie nichts/ so höret alle Freundschaft auf/ zumahl wo sie eine Fremdde ist.

Wir wollen gleichwohl hiermit denenjenigen das Wort nicht geedet haben/ die nach ihrer Männer Tode fast ihres Standes gar vergessen/ sich der Welt in Hoffarth/ Kleider-Moden/ Gesberden gleich stellen/ allerley unanständige Dinge vornehmen/ dadurch der geistliche Stand in Verachtung gesetzt/ und andere fromme Pfarr-Wittben mit in Schimpff und Spott gezogen werden. Es wäre zu wünschen/ daß man von dergleichen Exempeln nichts wüßte/ wovon aber gleichwohl die Erfahrung zeuget/ und in öffentlichen Schrifften zu lesen ist. Diese machen sich des Mitleidens/ Wohlthat/ und Vorsorge verlustig/ denn sie suchen ihr Vergnügen in der Welt/ an fleischlichen Dingen/ ihr Herz ist mit Fleisches-Lust/ Augen-Lust/ und hoffärtigen Leben angefüllt/ daß eine solche Erfreung in dem Herrn/ und seiner Gnade wie Hiob dem traurigen Wittben-Herze zugewendet/ nicht Platz finden kan. S. Paulus nennet sie lebendig tod. Dieselben lassen wir lzt fahren/ wünschen ihnen Besserung/ und reiffes Nachsinnen dessen/was Paulus von denen rechten Wittben fordert/ 1. Tim V. 5.

Es ist aber die göttliche Güte/ und Vorsorge vor fromme Wittben höchlich zu preisen/ dadurch sie öfters reichlich ergötzet werden. Er erwecket Christlicher Potentaten Lands-Väterliches Mitleiden/ dadurch ihrer Noth/ und Dürftigkeit eine Erleichterung wiederfähret. Hier zu Lande kan nicht sattfam gepriesen werden Churfürst Augusti/ Christmilden Andenkens/ hochlöbl. Gestift vor arme Kirchen-Diener/ und ihre Wittben/ und Waisen/ welches sich über 100000. Thlr. erstreckt/ davon jährlich die Interesse unter die Priester-Wittben/ so lange sie leben/ denen Waisen aber/ biß sie ihr Brod selbst erwerben können/ ausgetheilet wird. o) Nach dessen heilsamer

☪

o) Freyberg. Chronick P. I. p. 189.

Kirchen-Ordnung/ werden der Kirchen. Diener Wittben/ und
 Waisen/ wo ihr Mann und Vater der Kirche gedienet/ gedul-
 det/ und der Unterschleiff ihnen gestattet/ und sollen mit nich-
 ten/ ohne sonderliche hochwichtige Ursachen und Vorbewußt
 des Superintendenten/ ausgetrieben werden. Vielmehr ist denen
 Amtleuten/ Erb und Gerichts-herren anbefohlen/ daß sie sich
 neben dem Superintendenten/ in ihrer mit Ernst/ und Treue annehmen/
 so es die Noth erheischt/ Voigte/ und Vormünder/ zugleich
 andern Wittben/ und Waisen des Orts verordnen/ ihren Aug
 Wohlfahrt/ und Nothdurfft verhandeln/ pflegen/ vormunden
 lassen/ ihnen auch in allen Anliegen berathen/ und verholffen
 seyn sollen. Hochgedachter Durchl. Churfürst hat ihnen das
 halbe Gnaden-Jahr nach ihres Mannes Tod mit allen Ein-
 fünfften mildiglich verordnet. p) In der Pommerischen Kir-
 chen-Ordnung ist auch vor der Geistlichen Wittben-Wohnung
 Sorge getraagen worden/ da folgendes zu lesen: Den Prester-
 Wedewen schölen oc in Städten die Casten Vörwyser eine geles-
 gene Waninge schaffen/ dar se in erem Wedewen-Stande fry
 inne wanen/ one alle Bürgerliche Börden/ unde Unpflicht.
 Zu welchem Ende/ wie *Symannus* de Salaris Clericorum cap.
 XI. n. 245. p. 432. anführet/ In Städten gewisse Kirchen-Bu-
 den gefunden würden/ unter welchen eine zur Wittben-Woh-
 nung zubereitet sey! Ob wohl dergleichen auf dem Lande nicht
 verordnet/ so wäre doch eingeführet/ daß in den Dörffern auff
 den Kirch-Städten den Wittben eine Wohnung erbauet/ oder
 ihnen so viel an Geld gegeben würde/ wovon sie in einer Stadt
 eine Wohnung mietben könten. Es schreibet auch dieser vor-
 nehme JCrus daselbst: *Aequissimum est, ut, ubi nihil hac de
 re cautum, id in futura visitatione obseruetur, ne ille misera-
 biles personæ, & paupertate, & senio fractæ adhuc majorem
 afflictionem sentiant. Melius est plurimos aliquid compor-
 tare, quam unum perire.* Seine Meinung ist: Es wäre höchst-
 billig daß/ an welchen Orten dergleichen Anstalten zum Behuff
 der Priester-Wittben nicht verhanden/ solche in nechstfolgender

Churf. Sächf. Kirchen-Ordnung de Immunitate Clericorum, p. 97. Vi

Visitation beobachtet würden, damit diese Erbarmungs würdige Personen/ die gemeintlich arm/ alt/ und schwach wären/ nicht noch mehr Elenderfahren dürfften. Es wäre besser/ daß ihrer viel et was zusammen schößen/ als daß eine einzige Person verderben solte. Gewiß/ wodergleichen im Schwang gebracht worden/ da sind die Herzen der Wittben auf eine tröstliche Art erfreuet. Vom Cardinal Montalto Sixti V. nepote wird gemeldet/ daß/ als ihm einst eine arme Wittebe einen Zufall gethan/ und um 5 Cronen gebeten/ die sie ihren Hauß/ Wirth schuldig/ damit sie ihn befriedigen könnte/ er ihr 50. Cronen verschrieben/ welche sie aber nicht annehmen wollen/ weil sie so viel nicht begehret. Als nun der Cammer-Diener es ihm wieder angesaget/ vermeinend/ es würde im Schreiben ein Versehen vorgegangen seyn/ so habe er gesagt: Ja/ es wäre ein Versehen vorgegangen/hätte aber noch eine 0. hinzu gesetzt/ und also 500. Cronen der Wittben assigniret/ auch befohlen/ wenn sie es nicht wolte annehmen/ so solte es ihr nach Hauße getragen werden. Wie auch erfolget. q) Nur Schade ist/ daß heute zu tage dergleichen Wittben, Patronen wenig gefunden werden. Jedem noch sind mir Exempel bekandt/ da hohe Stands-Personen/ als sie in eines annoch lebenden fleißigen/ dienstfertigen Predigers Schrifften gelesen/ daß ein alter frommer Exemplarischer Prediger an einem geringen armseligen Ort/ oft mit Seuffzen gesagt: Ach weiß ich nur 10 Gulden baar Geld bey meiner Pfarre zur Besoldung hätte/ daß ich alle Tage könnte eine Banne Bier trincken! zu einem Christi. Mitteliden bewogen worden/ daß sie erstgedachten Priester ziemliche Summen von 10. 30. 50. ja 100. Thlr. anvertrauet/ solche Almosen unter arme Prediger/ und Prediger. Wittben/ nach seinem Gutbefinden auszuthemen. (r) Hier von ist auch mir bisweilen etwas zugeschicket/ und dadurch einiger hier wohnender Priester. Wittbē Herzen erfreuet worden. Gott kröne den Brunnen darans solche Mildigkeit gestossen/

C 2

q) Harsd. Lustgesch. LXXXII. s. 7. 8. Ernst Bilderh. P. II. n. XVI. p. 348

r) Citacus Dn, Serber P. III. Unerf. Sünden, p. 1327. 1459.

mit geistlichen / und leiblichen Segen / durch Christum / und
 lasse auch andere zu dergleichen Wohltat entzündet werden!
 Die weil aber dieses etwas rares ist / so haben die Prediger hie-
 siger Lande schon vor langer Zeit darauf gedacht / wie nach ihrem
 Tode / ihre arme Wittben / und Waisen versorget / und deren
 Herz / vermittelst einer guten Anstalt / erfreuet werden möchten /
 denen auch andere in der Ober- / Kaufnis / und andern Orten
 gefolget / daß sie bey Lebe- / Zeiten / unter der Direction ihrer
 Superintendenten / selbst etwas zusammen legten / zu ihrer
 Wittben / und Waisen Erquickung. Ich glaube / daß keine
 Inspection hiesiger Lande mehr übrig / darinnen nicht derglei-
 chen Verfassung vorhanden / und können / wo es nöthig wäre /
 etliche benennet werden / da nicht nur die Priester schafft / sondern
 auch die Schul- / Diener / dergleichen löbliche Verordnungen gema-
 chet / daß nach ihrem Tode Wittben / und Waisen mit einer ge-
 wissen Hülffe an Geld / etlicher Orten / auch an Getreide / son-
 derlich / wo ihnen auch wohl Fürsliche Gnaden- / Gekistte zu stat-
 ten kommen / beygesprungen werden kan / wovon viele in Druck
 ausgegangene Ordnungen bekant sind. Über dieses sind an-
 derswo absonderliche *zwey* gar löblich aufgerichtet. Et-
 licher Orten haben die Vorfahren Wittben- / Häuser er-
 kauft / oder erbauet / darinnen Wittben / und Waisen accom-
 modiret werden können. An andern Orten sind herrliche Le-
 gata vorhanden / davon Priesterliche Wittben / und Waisen
 jährlich ein ziemliches zu genießen haben / dafür man der treuen
 Vorsorge Gottes von Herzen zu danken Ursach hat. Was
 aber unsere liebe Stadt Freyberg betrifft / so müssen wir ihr
 zwar das Lob für andern geben / daß sie bis dato ihre Kirchen-
 und Schul- / Diener richtig / und wöchentlich / oder doch quarta-
 liler also versorget / als wohl in wenig Städten hiesigen Landes
 geschehen mag / und ist E. Hoch- / Edl. Raths Vorsorge
 hierinnen billig zu preisen / daß durch die verordnete Herren
 Vorsteher des geistlichen Einkommens / die Besoldung sambt
 den



den Deputat an Getreide/ und Holze alle Jahr richtig geliefert wird/ dergleichen die/ so an der Ehrkfl. Kirche zu S. Jacobi dienen/ dem Königl. und Ehrkfl. Herrn Creyß Amtmanne ebenmäßig nachrühmen/ daß daher auch die Kirchen- und Schul- Diener/ so lange sie leben/ noch auskommen/ mehrentheils aber genau sich behelffen können. Jedoch weil alles sehr sparsam zugeschnitten/ hiesige Stadt nicht volkreich/ mehrentheils Einwohner arm seynd/ die Salaria. und Accidentia schwach/ täglich abnehmen/ und wenig Hoffnung/ daß hierinnen einige Verbesserung erfolgen werde. das Ministerium aber aus XI Personen bestehet/ und kein Exempel bezubringen/ daß ein hiesiger Prædiger/ von seinem Amte/ vor Weib/ und Kinder etwas erübrigen können/ vielmehr eine ziemliche Anzahl Priester- Wittben in der Stadt leben/ die sich mit ihren Waisen kümmerlich behelffen müssen/ selten aber jemand finden/ der ihr Herz zu erfreuen bemühet sey; Als haben wir igt lebende Collegæ am Ministerio solches zu Herzen genommen/ unter einander dann/ und wann Vorschläge gethan/ darüber unterschiedlich in der Furcht des Herrn deliberiret/ und endl. den Vorsatz genommen/ über die bey der gangen Inspection vor diesen auffgerichtete/ unterschiedl. geänderte/ vor wenig Jahren aber auf richtigen Fuß gestellte Wittben- und Waisen- Casse s) noch eine sonderl. Verfassung vor unser Stadt- Ministerium alleine/ zur Erfreung unserer Wittben/ und Waisen Herz zu machen/ womit es denn freulich etwas langsam zugegangen/ bis durch Gottes Segen/ den wir mercklich darbey gespüret/ die in Wege liegende grosse Hindernisse. mehrentheils ausgeräumt werden können. Da wir denn freudig Hand zum Werke gelegt/ wöchentlich ein weniges beygetragen/ hernach eine Summam zusammen geschossen/ damit wir gewisse Capitalia käufflich an uns bringen können. E. Edl. Hochw. Rath hat uns rühmlich beygestanden/ und zu einem Capital ohne Verzinsung geholfen/ Eine gewisse löbliche

s) Welche in öffentl. Druck verhanden de A. 1704.

Gewerkschafft hat ein großes beygetragen / indem sie einen zieml. Verlag auf die Zechen / welchen das Ministerium schuldig worden / zu diesem Werck verehret / Auch hat eine milde Hand / die nicht beandt werden wollen / so Thaler baar darzu geschenket / anderer Zugänge zu geschweigen / dafür der mildreiche Gott / der die Wohlthat des Menschen behält / wie einen Siegel-Ring / und die gute Werck / wie einen Augapfel / was im Verborgnen gegeben wird / öffentlich vergelten / auch dem Becher Wäfers / der dem Geringssten einem in eines Jüngers Nahmen gereicht wird / nicht unbelohnet lassen will / ein Schild und sehr grosser Lohn / ein reicher Vergelter zeitlich / und ewiglich seyn wolle. Sie haben der Wittben Herz erfreuet; Gott erfreue Ihre / und aller Ihrigen Herzen hinwieder mit überschwenglichen Gube durch Christum!

Da uns nun die vorige Jahr schwer fallen wollen / ein Wittben-Haus / so wir in Vorschlage hatten / wegen vieler im Wege liegenden Schwierigkeiten zu Stande zu bringen / so hat es doch Göttl. Güte / und Treue endlich dahin gerichtet / daß aus diesem neuen Stift eine Wittbe / so lange sie im Wittben-Stande lebet / so viel jährlich genessen kan / als sie zur Wohnung / und Holze nöthig / welches hiesiges Orts zwey wichtige Stücke sind / die armen Priester / Wittben / und Waisen viele Sorgen und Bekümmernisse machen. Die Priester / Waisen aber / so ihnen die Mutter entfallen / sind auch auf gewisse Jahre bedacht worden.

Mit diesem Anfang / sind wir zur Zeit gar vergnügt / und freuen uns / daß dieses Vorhaben bey allen Christlichen Herzen bishero Approbation gefunden. Nur mangelt uns ein beständiger Zugang / dadurch wir die aufgenommenen Capitalia vollends tilgen / und die Massam selbst ein wenig vermehren könnten. Zweifeln aber nicht / Gott werde dieses geringe / und mit wenigen Borrathe versehenene Oelkrüglein unseren Wittben segnen / daß vielen armen Wittben / und Waisen daraus ihre

leere Gefäße gefüllet/ und ihre in Noth/ und Schuld bekümmerte Herzen erfreuet werden können. Allermaßen Wir dieses neue Freybergische Wittben- und Waisen- Gessifte allen denen Christlichen Herzen / die Gott in dieser Welt erhöhet/ mit Macht / und Vermögen gesegnet/ ihre Hand mit leiblichem Guthe gefüllet/ ein mildes/liebreiches Herz verliehen / und ihnen entweder durch Ausbeuthen/ oder Erbschaften oder andern Seggen zu einem reichlichen Auskommen verholffen/ aufs beste recommandiren/ und um einen selbst beliebigen Beytrag/ zur Ehre Gottes/ ihrem eignen unsterbl. Ruhm/Erfreuung so vieler Wittben/und Waisen/ mit geziemenden Respect herzlich wollen angesuchet haben/ dargegen Wir Sie statt der Vergeltung/ die Wir dem gr undgütigen Gott/ in gewisser Zuversicht zutrauen/ unser/ und unserer Wittben/ und Waisen Gebeth hiermit zu allen Zeiten versichern/ und versprechen. t) Wir bitten den Allhöchsten Gott/ Er wolle liebeiche und milde Herzen/ milde und freygebige Hände/ auch gütige Patronen/ und

Christ.

t) Danhauer I. C. p. III. p. 463. Es solten noch heutiges Tages in milden Stiftungen bedacht werden nicht diejenigen, so ohne das alles voll auf haben, sondern die Wittben, und nahmentl. der Prediger Wittben, denen es bisweilen gehet, wie dort jener Propheten Wittben, die lamentiret, und schreyet zu dem Propheten t. 1 a: Dein Knecht, mein Mann, ist gestorben, so weisest du, daß er dein Knecht den Herrn fürchtete. Nun komt der Schuld- Herr, und will meine beyde Kinder nehmen zu eigenen Knechten. 2. Reg. IV also wenn es dem abgewichenen Herren genau heraus gegangen, so begreiffst das Inventarium nichts anders, als liberos, libros, nomina: Kinder, Bücher, und Schulden. Dannenhero solten die Notarii, oder wer bey milden Vermächtnüssen, ein gutes Wort verleihen kan, an statt, daß sie bey ohne das Reichen, und mit zeitlicher Nahrung überschütteten Leuten ein Bene verdienen wollen, viel lieber bey Gott ein Bene verdienen, als bey Menschen, daran seyn, daß man arme Wittben wohl bedächte, in Erwegung, daß fromme Wittben die rechten Antemuralia. und Vormauern einer Commu und Stadt seyn, so wider den Riß stehen mit ihren eifrigen, und zu Gottes Thron mächtig dringenden Gebeth.

Christlich gesinnte Wohlthäter erwecken/ die ihre Brunnlein
lassen heraus fließen zur Erquickung armer Priester. Wittben/
und Waisen/ wodurch sie ihr Licht werden leuchten lassen vor
den Menschen/ daß man ihre gute Werke sehen/ und den Vater
im Himmel preisen könne; Ihr Gebet und Almosen aber wird
hinauf kommen ins Gedächtnis für Gott/ und an jenem Tage
vor Engeln und Menschen gerühmet werden. Wohl dem/ der
sich des Dürfftigen annimmt/ den wird der Herr erretten zur bö-
senzeit/ der Herr wird ihn bewahren/ und bey dem Leben erhalten/
und ihm lassen wohlgehen auff Erden/ und nicht geben in seiner
Feinde Willen. Der Herr wird ihn erquickern auf seinem Siech-
bette/ der Herr helffe ihm von aller seiner Krankheit/ Ps. XLI. 2.

Dieses ist/ was bey nöthig befundenen/ öffentl. Druck dieser
unserer wohlgemeinten Stiftung/ zu fördere zu dem Lob/ und
Preis des allgütigsten Wittben- und Waisen-Vaters im Him-
mel/ so dann zum Ruhm derer wohlthätigen Beförderer/ zum
Trost unsern Wittben/ und Waisen / zu schuldiger Nachricht
allen denen/ die sich erfreuen/ wenn das betrübte Wittben- Herz
in etwas erfreuet werden kan/ und die von Gott zu dergleichen
Liebes-Bezeugungen / gesegnet/ und zu tröstlicher Mildigkeit
erwecket worden/ als in einer Vorrede melden wollen / wobey
ich doch/ weil die materia unter der Hand/ über meinen Vorsatz
angewachsen / die Gedult bey der Durchlesung geziemend aus-
bitte.

Der Herr unser GOTT sey uns freundlich/ und fördere das
Werk unserer Hände bey uns/ ja das Werk unserer Hände wol-
le er fördern! Er sey/ und bleibe unser Gott/ und unsers Saam-
mens nach uns! Erfreue das Herz unserer Wittben/ und Wai-
sen! Lasse die Kinder seiner Knechte bleiben/ und ihren Saamen
vor Ihm gedeihen/ durch Christum! Amen.

Christian Lehmann/ D.

Freyberg Anno 1709. den 2. Octobr.

☪ (0) ☪

REVIDIRte LEGES

Der Freybergischen

SPECIAL - Wittben - und

Wäysen-Cassa,

Wie sie

Von

Dem Stadt-Ministerio

zu Freyberg

übersehen /

und auff's neue abgefasset worden /

Im Jahr Christi MDCCXIX.

I. N. J!
Erster Theil.

in sich haltend

Die

Leges der Wittben-Casse.

Nachdem der Zustand unser Wittben-Casse! seit Anno 1707. sich durch GOTTES Segen merklich geändert / indem durch Erkauffung unterschiedener Steuer-Capitalien / starken Beytrag des Ministerii, und Verehrungen etlicher Wohlthäter das Capital dermaßen angewachsen / daß schon zehn Wittben / mit einer guten Provision jährlich können versorget werden ; so haben die unten benannten Fundatores für nöthig befunden / die hiebevör abgefaßten Leges zu revidiren / und etliche Paragraphos nach dem verbesserten Zustande der Casse folgender maßen einzurichten.

CAPUT I.

Wie diese Wittben-Steuer zusammen gebracht wird.

§. 1.

Die Elff Collegien des Ministerii, keiner ausgenommen / sind alleine Mitglieder dieser Casse, und gleich wie von denen Fundatoribus ein jeder Dreyßig Thaler Innerhalb 6. Jahren bezgetragen / also ist auch ein jeder derer Successorum gehalten / Dreyßig Thaler entweder bald beim Antritt seines Amtes allhier / oder auch Quartaliter pro rata Innerhalb 6. Jahren in Cassam zu geben / so er aber binnen der Zeit versterben sollte / stehen dessen Wittbe und Wärsen dafür. Solte ein Membrum Ministerii von hier anders wohin befördert werden / so bleibet er ferner kein Mitglied dieses Bestiffts / damit

mit der Wittben nicht zu viel werden/ sondern er bekommet so viel wieder heraus/ als er in Cassam würrlich gezahlet hat/ wenn ers ihr nicht schencken will. Nur denen Fundatoribus der Casen soll diese Güte wiederfahren/ daß sie Membra bleibben/ weil sie sich anfangs der Gefahr unterworfen/ starcken Beytrag/ und Vorschuß am Gelde/ in gleichen Verehrungen gethan/ auch sich wegen der Casen großen Schulden zu vielen mahlen mit ihren ehrlichen Nahmen und gangen Vermögen verpfänder haben. Dieselben aber geloben an binnen Jahr und Tag noch Sehen Thaler zu bezahlen/ desgleichen wenn ins fünfftige einiger Beytrag wieder von nöthen seyn solte/ sich hiesigen Ministerio zu conformiren/ auch für der Casen Schulden/ biß sie getilget/ mit ihren Vermögen unterpfändlich zu haften.

§. 2. Und da zur Zeit nur eine Wittbe vorhanden/ auch bey jetzigen Zustande der Casen der jährliche Beytrag des Ministerii nicht mehr nöthig/ so soll er zwar hiermit/ doch nur so lange/ biß man sehen wird/ daß die Zinsen für die fünfftigen Wittben nicht zulangen möchten/ aufgenommen seyn/ da er denn in Zeiten wieder angehen soll jährlich/ wie vor diesen mit fünff Thalern und 16. gr./ welche ein jedes Membrum Ministerii ohne Wiederrede/ in 4. Quartalen zu entrichten hat.

§. 3. Die ordentliche Entrichtung solches Beytrags/ geschiehet auff bedürffenden Fall qvartaliter/ jedes mahl mit Ausgang der dreyzehenden Woche/ da ein jedes Membrum das Seinige dem Verweser zuzusenden hat.

§. 4. Sie soll aber geschehen an guter tüchtiger Münze/ in Christlicher Willfährigkeit/ daß man es nicht laße auff vieles Erinnern/ vielweniger Zwangs Mittel ankommen/ welches/ so es nöthig/ dieses seyn soll/ daß der Saumselige/ vor jede Woche/ als lange er über die gefeste Zeit die Zahlung aufhält/ fünff Groschen/ da er sonst nur die Helffte 2. gr. 6. pf. gegeben hätte/ zahlen sollen. Würde einer in Jahr und Tag concumaciter

tumaciter keine Richtigkeit treffen / würde er billig excludiret.

§. 5. Wird einer aus hiesigen Ministerio höher befördert / so legt er **Ein**en Thaler / gleich wie auch wenn **GOTT** einen von diesen Membris mit einen besondern Glück oder Segen angesehen / oder ihn und die Seinigen aus einer Gefahr errettet / so legt er zur Dankbarkeit etwas freywillig nach Vermögen.

§. 6. Ereignet sich etwa eine Gelegenheit / daß dieser Stiftung durch Vermächtnuß / Freygebigkeit / Ausbittung / und andere zulässige Wege etwas zugewendet werden kan / so ist die selbe von allen und jeden fleißig zu beobachten.

CAPUT II.

Wie diese Steuer zu genießen.

§. 1.

Diese Stiftung haben zu genießen alle derer jetzt lebenden Membrorum Ministerii, und ihrer bey der selben haltenden Succesorum Wittven / auch auff gewissen Fall nach den folgenden §. 4. derer Waisen.

§. 2. Jährlich soll jede Wittve auff nachgesetzte Art Dreyßig Thaler und acht Groschen / und also Wöchentlich 14 gr. aus dieser Cassa Provision bekommen / und ihr keines weges als ein Almosen / sondern vielmehr als ein Interesse oder Erbe von ihrem Manne angerechnet werden / Sie mag aber solche wöchentlich / monatlich oder quartaliter pro rata in Empfang nehmen. Solte sich künfftig mit **GOTT** das Capital vermehren / und man befände nach gnugsamer Überlegung / daß unbeschadet des ganzen Werckes und dessen Perperuation ein mehrers gereicht werden könnte / so stehet dem Ministerio frey / das Quantum der Wittven-Provision zu erhöhen / aber solches zu mindern / soll ohne Vorwissen E. Hochlöbl. Obern Consistorii nicht nachgelassen seyn.

§. 3. Die Perception nimmt ihren Anfang / wenn das halbe
Gna

Gnaden-Jahr zu Ende gegangen.

§. 4. So lange eine Wittbe nach der Zeit in Wittben-Stande lebet/ hat sie obbenannte Steuer zu genießen/ und dieselbe vor sich zu behalten. Die Kinder oder derselben Vormunden sollen ihr nach eigenmächtiger Eintheilung etwas abzufordern nicht befugt seyn/ sondern werden hiermit in die Waisen-Cassa verwiesen. Verheyrathet sie sich anderweit oder verstorbet vor Sechs Jahren nach dem halben Gnaden-Jahre/ und sind unversorgte Kinder da/ (worunter aber nur diejenigen zu verstehen/ so durch Heyrath/ öffentliche Amts-Bestallung/ Gewerben/ und Haushaltung noch nicht versorget sind/) sollen diese Waisen solche Steuer von dem Ausgange des halben Gnaden-Jahres anzurechnen/ bis zum Ausgange des sechsten Jahres noch zu genießen haben/ welches auch auff die Waisen zu verstehen/ die ein Vater ohne Mutter hinterläset.

§. 5. Stirbet ein Membrum Ministerii ohne Wittben und Waisen/ sollen zu dessen Begräbniß Zwanzig Thaler/ der aber eine Wittbe/ oder auch nur Waisen hinterläset/ Sehen Thaler/ dergleichen auch zu einer Wittben-Begräbniß als bald nach ihrem Tode noch Sehen Thaler ausgezahlt werden/ Dagegen aber soll die Auszahlung der Provision, gleich wie bey anderweitiger Verheyrathung der Wittben/ nur bis zum Hochzeit-Tage/ also bey dem Tode nur bis zum Begräbniß-Tage gerechnet werden/ es wäre denn/ daß sie bey Leb-Zeiten verordnet/ solche der Casen zu schencken.

§. 6. Die Ordnung wird gehalten/ wie die Todes-Fälle nach einander folgen/ und wird keine Wittbe der andern vorgezogen/ auch wird kein Anspruch noch Arrest auff die Steuer angenommen.

CAPUT. III.

Wie diese Stiftung verwaltet werden soll.

§. 1.

In jedes Membrum Ministerii in der Ordnung/ wie die
D 3 ein

eingeführte Location giebet/ hat die Verwaltung Drey Jahr nach einander auff sich/ und weil der Superintendentens die Lade bey sich/ und Inspections wegen unabgetwechselt/ in dieser Sache zu thun hat/ bleibet Er mit der Administrations-Ordnung verschonet.

§. 2. Der Vorsteher hält richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe/ leihet Capitalia, mit Vorwissen des Ministerii, gegen richtige Versicherung aus/ treibet die Zinsen ein/ kündiget die Capitalia auff/ meldet an/ wenn sich etwas Unrichtiges ereignet/ leget jedes Jahr zu Michaëlis, in Gegenwart des sämtlichen Ministerii, oder eines Ausschusses/ auff der Superintendentur die Rechnung ab/ welche mit des Superintendenten Unterschrift ratificiret wird.

§. 3. Zur Auszahlung derer Zinsen und Ablegung derer Capitalien wird/ soviel möglich/ ein einziger Termin des Jahres anberaumer/ und zwar der 24. Augusti, wird seyn der Tag Bartholomæi, viele Mühe und Verwirrung bey der Administration zu vermeiden.

§. 4. Eine wohlverwahrte Lade mit 2. Schlüsseln wird hietzu auff der Superintendentur beygesetzt/ darinnen die Foundation, Documenta, Rechnungen/ und das baare Geld/ so ferne etwas vorhanden/ und nicht so gleich sicher unter zu bringen/ auffgehoben werden. Den einen Schlüssel behält der Superintendentens, den andern der Administrator. Nimmt dieser etwas Geld zur Wirthen-Auszahlung zu sich/ so leget er jedesmahl dargegen einen Schein in die Lade.

CAPUT IV.

Wie diese Steuer zu befestigen.

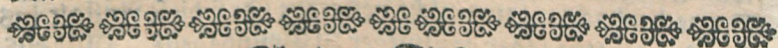
§. 1.

Dass ein jeder/ so wohl die jetzt lebende Ministri Ecclesie allenthalben/ als auch die zukünftigen Successores ohne Wiedertretens Lebenslang/ oder so lange sie hier am Ministerio stehen/ bey die-

dieser Verfassung halten/ das Seinige zu gefeseter Zeit richtig beytragen/ oder ferner kein Mitglied seyn wolle/ machet er sich bald anfangs mit seiner Unterschrift und gegebenen Handschlage an den Superintendenten anheilschig.

§. 2. Über dieses wird Eines Hochlöbl. Ober-Consistorii hohe Confirmation, über diese revidirte Leges gebührende gesucht/ mit der Zeit alles in Druck gebracht/ und einem jedem Membro zum Bekantniß ein Exemplar ausgehändiget.

§. 3. Vor allen Dingen wird diese in der Furcht des HErrn abgehandelt/ und einmüthig bellebte Stiftung/ dem Allerhöchsten Richter der Wittben und Pfleger der Wäysen/ in seine göttliche Vorsorge/ mächtigen Schutz und milden Segen demüthig anbefohlen/ durch Christum unsern HErrn/ Amen.



Zweiter Theil.

In sich faßend

Die

Leges der Wäysen-Casse.

Wohl das Ministerium alhier zu Freyberg/ bey der durch Gottes Segen errichteten Wittben-Casse, zugleich anfangs das Absehen auff die armen Priester-Wäysen mit gerichtet; Jedoch/ nachdem man wahrgenommen/ daß/ wo eine Wittbe der Wäysen viel haben würde/ ihre jährliche Pension aus erwehnter Casca nicht zulänglich seyn würde/ ihre Dürfftigkeit in etwas zu subleviren; So ist man in Christlicher Hoffnung auff den göttlichen Segen/ den wir beyder Wittben-Casca so reichlich empfunden / und dafür göttlicher Güte unauffhörlichen Dank schuldig seyn/ nach Anrufung des Nahmens Gottes/ in seiner Furcht schlüssig worden/ eine

eine besondere Waisen-Casse, so hoch sie bey jetziger Gelegenheit zu bringen gewesen/aufzurichten. Welches Vorhaben auch nach reifflicher Überlegung dahin gediehen/ daß die sämmtliche Igt lebende Membra Reverendi Ministerii, in nachfolgende Capita einmüthig und wohlbedächtigt consentiret / ihre Bewilligung nicht nur mündlich/ sondern auch durch einen Handschlag an den Superintendenten und durch eigene Subscription, mit bey gedruckten Petschaften befestiget. Tragen sämmtlich zu unsern nach GOTTES Willen in hiesigen Ministerio folgenden Membris das zuversichtliche Vertrauen/ Sie werden sich unsere Christliche Intention ebenmäßig gefallen lassen/ darüber nicht allein allen Fleißes halten/ sondern auch/ wo Sie dieser Waisen-Casse aufzuhelffen/ oder sie zu erhöhen/ und zu bessern/ Gelegenheit finden werden / solche mit unverdroßener Sorge beobachten/ und nicht gestatten/ daß diese Anstalt ins Stecken gerathe/ oder gar wieder zu Grunde gehe. Wir rufen schlußlich den Vater aller frommen Waisen an/ im Nahmen JESU CHRISTI/ ER wolle sich dieses Vorhaben gnädigst gefallen lassen/ wieder allen Schaden und Hinderniß in Schutz nehmen/ darzu seinen göttlichen Seegen mildiglich verleihen/ und alles zu seiner Ehre und der armen Priester-Waisen Hülf und Trost gereichen lassen/ dafür wir Ihm Lob und Preiß sagen wollen in Ewigkeit/ Amen!

CAPUT I.

Von der Aufrichtung und Erhaltung dieses
Waisen-Gestiftes.

§. 1.

Die sämmtliche durch GOTTES Gnade annoch lebende Fundatores der Wittben-Casse, ohne einem / welcher im J. 1713. entschlaffen/ haben von Anno 1713. bis Anno 1719. Ein tausend Thaler vor die Waisen zusammen gebracht/ und darzu laut des Protocolli und derer Rechnungen/ anfangs

ge-

genommen das Hoffmannische Legat, und den Uberschuß von den Buchführischen Legaten, Zinsen/ hernach selber Capitalia zu Erkauffung eines Steuer, Capitals vorgezet/ so aber wie der bezahlet worden/ wie die Rechnungen weisen. Demnach aber die davon fälligen 60. Thaler jährliche Interesse kaum vor 12. bis 15. Wärsen zulangen möchten/ so haben Sie resolviret/ In Vertrauen auff GOTTES Segen/ und vermittelst Herli, bernehmung etlicher Hundert Thaler Zinsen/ aus der Witten-Casse, noch Ein tausend Thaler anzuschaffen / damit das Wärsen Capital Zwey tausend Thaler werde / und also jährlich Ein Hundert und Zwanzig Thaler unter die Wärsen können ausgetheilet werden.

§. 2. Hiernächst ist ein jegliches Membrum schuldig alle GOTTES-gefällige Mittel/ diese piam causam zu befestigen/ zu vermehren/ und auff die Nachkommen fortzupflanzen / und daß sie inrichtigen Gange erhalten werde/ zu ergreifen/ und anzuwenden/ durch Intercessiones, Recommendationes, Legata und andere Wohlthaten/ sie geschehen von ihnen selbst oder von andern wohlvermögenden Leuten.

§. 3. Auff ein mehrers kan zur Zeit nicht gedacht werden/ wir befehlen aber diesen Weg dem HERRN/ und hoffen auff Ihm/ ER wirds wohl machen.

CAPUT II.

Von der Anwendung dieses Gestifts:

§. 1.

Jedwell unser Abseben auff unsere / und unserer Herren Nachfahrer im Ambte nachgelagene Wärsen vornehmlich gerichtet/ als ist vor gut angesehen worden/ daß dieses Beneficium bloß auff dieselben alleine verwendet / auff andere Wärsen oder Personen / aber außer demselben auff keinerley Weise zu extendiren/ noch sonst zu verwenden seyn soll.

¶

§. 2. Wird

§. 2. Wird ein Membrum im hiesigen Ministerio anders wohin befördert/ so bekömmert weder er aus der Casse etwas heraus/ noch auch seine Kinder/ bleiben derselben Mitglieder/ ausgenommen derer Fundatorum Wäysen sollen dieses Beneficium gleich denen Hiesigen genießen.

§. 3. Alle Mißthelligkeit aber/ so viel möglich/ zu vermeiden/ sollen unter den Wäysen verstanden werden/ alle Kinder vom hiesigen Ministerio, die keinen leiblichen Vater mehr haben/ (ob gleich die Mütter noch am Leben/ oder sich anderweit verhehliget hätten/) und noch unverorget sind/ das ist / mit Nymbtern/ Nahrung/ Heyrath/ Sewerbe und Haushaltung/ oder andern zulänglichen Lebens-Mitteln nicht versehen sind / woforne sie dieses Beneficium verlangen/ sie seyn alt oder jung/ männlichen oder weiblichen Geschlechts/ sie mögen nach ihres Vaters allhier zu Freyberg erfolgten Absterben/ sich wesentlich bey der Stadt/ oder anderswo auffhalten/ vor ihre Persohn/ ohne Unterscheid/ so lange biß sie **ODI**/ auff oberzehlte Weise/ versorget/ oder im Wäysen-Stande von dieser Welt abfordert / diejenigen Wäysen aber/ welche nach dem 4. §. Cap. II. der Wittben-Casse, die Wittben-Provision biß ins Sechste Jahr/ nach des Vaters Tode an statt der Mutter genießen/ kommen in dieser Wäysen-Casse nicht eher zur Perception, als biß gedachte 6. Jahr zu Ende gegangen sind.

§. 4. Belangende die Quotam, wie viel ein jeder Wäyse jährlich zum **S. Ehrstz**/ oder Neuen-Jahre gegen Quittung aus dieser Casse zu bekommen/ sollen es jährlich Fünff Thaler seyn/ und dieses so lange/ biß 25. Wäysen worden. Vermehret sich die Zahl/ daß ihrer noch mehr werden/ sollen die 20. Thaler Interesse unter sie in gleiche Theile getheilet werden. Demnach aber nicht zu vermuthen/ daß alle Jahr so viel seyn werden/ und Borrath in Casse verbleiben möchte/ kan solcher auff folgende Art verwendet werden.

§ 5. Ist

§. 5. Ist ein Waise durch Krankheit und Unglücks, Fälle so miserabel gemacht, daß er sich das Brod nicht verdienen kan/ so bleibet er nicht nur in der Zahl der 25. biß an seinen Tod/ sondern C. Ministerium wird ihm auch nach Befinden/ und nach dem Vermögen der Casse über die jährliche Waisen. Steuer eine Zulage machen.

§. 6. Ist ein Waise mit einer langwierigen Krankheit behaftet/ und thut deswegen Ansuchung/ so soll mit Genehmigung C. Ministerii, ihm eine Bewilligung nach dem Zustande der Casse gereicht werden.

§. 7. Stirbt ein Waise/ und ihm fehlt am Begräbniß/ Kotten/ soll er aus der Casse Borrath/ wenn es vorhanden/ 8. biß. 10. fl. zum Begräbniß haben/ damit die Mutter und Geschwister nicht Zuschuß geben dürfen.

§. 8. Endlich C. Ministerio bleiben die Hände ungebunden/ wenn in der Casse Überschuß vorhanden/ jedoch daß sie nicht ganz erschöpffet werde/ auch sonst einem armen Kinde aus dem hiesigen Ministerio, wenn es fromm und fleißig studiret/ und auff die Universität zeucht/ etwas zu einem Viatico, oder einer armen Tochter etwas zu einem Hochzeit-Geschencke zu verehren/ dieses aber ist bloß von armen Waisen zu verstehen.

§. 9. Würden sich die Waisen männliches oder weibliches Geschlechts/ gegen die Ibrigen/ oder sonst übel verhalten/ daß sowohl die Eltern im Grabe/ als auch das lebende Ministerium Schande von ihnen haben müste/ so sollen sie auff Erkantniß deselben dieses Beneficii gänzlich verlustig seyn.

§. 10. Diemeil aber nicht alle Collegæ mit Kindern gesegnet/ oder doch ihre Kinder schon so ferne versorget sind/ daß sie dieser Wohlthat nicht bedürffen/ denenselben sollen zu einiger Recognition/ wegen dessen/ was ihnen an dem zu dieser Casse geschlagenen Hoffmannischen Legato abgegangen/ alsobald nach ihrem seeligen Abschied aus diesen Leben Zehen Thaler zum Begräbniß an ihre Erben gegen Quittung überhaupt gezahlet wer.

werden/ womit sie/ ohne ein mehrers zu prärendiren/ zufrieden seyn sollen.

CAPUT III.

Don der Verwaltung dieses Gestiftes.

§. 1.

Damit nicht zu viel Membra des Ministerii zu einer Zeit mit solcher Berrichtung beschweret werden / wird dieses Gestifte von benjenigen administriret/ welcher zu der Zeit auch die Wittben-Casse in Verwaltung hat/ doch daß beyde Casen keines weges unter einander vermenges/ vielweniger in eine Rechnung zusammen gezogen/ sondern als zwey unterschiedene Casen/ die mit einander nichts zu thun haben/ geführt/ be-rechnet/ und allenthalben ohne Confusion tractiret werden.

§. 2. Die Administration gehet nach der im Ministerio gewöhnlichen Ordnung/ und hat dieselbe ein jeder Collega drey Jahr ohne Entgeld über sich. Es kan sich auch davon keiner eximiren/ außer daß der Superintendens, welcher ohne dis darben stets zu thun hat/ mit der triennial-Verwaltung verschonet bleibet.

§. 3. Die Rechnung ist jährlich umb Michaelis zu fertigen/ dem Superintendenten in conventu des Ministerii zur Examination und Ratification zu überantworten/ von dem Administratore aber / oder einem andern Collegen, ohne des gesamten Ministerii Bewilligung nicht das geringste zu ändern.

§. 4. Das besondere Fundations-Buch mit andern Documenten/ und der Baarschafft/ daferne die vorhanden/ wird auff der Superintendur in die Wittben-Cade bewahrlich bey-geleget/ und jährlich in conventu dem Ministerio gezeiget.

§. 5. Woferne sich bey der Administration ein Dubium erzeignet / soll sich der Administrator bey dem Superintendenten Rathsh erholen/ auch/ da es die Nothdurfft erfordert/ des ganzen Ministerii Gutachten erwarten.

Ca-

CAPUT IV.

Von der Verbindlichkeit zu dieser Stiftung.

§. 1.

Alle igt lebende Membra Ministerii bekennen sich zu dieser wohlbedächtig = abgefakten Stiftung / auff obgedachte Weise mit einem Handschlage / Unterschrift und Besiegelung. Wollen auch darüber / mit göttlicher Hülffe / halten / und so viel an ihnen ist nicht geschehen lassen / daß etwas darwieder verhänget werde.

§. 2. Alle die / sonach **GOTTES** Willen / nach uns in das bliesige Ministerium beruffen werden / sollen verbunden seyn / dieser Wäysen-Casse auff obgedachte Weise / beyim Antritt ihres Amtes bezutreten / und sich darzu zu verpflichten / auch well sie diese Anstalt / nach **GOTT** / uns zu danken haben / darzu nichts bezutragen / jeder auff's Wenigste 1. Thaler in die Casse zu erlegen sich gefallen lassen.

§. 3. Damit aber dieses mit behöriger Autoritat geschehe / und gnugsamen Nachdruck erlange / soll diese Verfassung **E. Hochw. Obern. Consistorio** zur gnädigsten Confirmation gehorsamst überreicht / und umb nöthigen Schutz angehalten werden.

§. 4. Befinden aber unsere Herren Succesores, daß diese Foundation verbefert / das Capital vermehret / die Wäysen-Pension erhöhet / und dieser Anfang mit der Zeit / durch **GOTTES** Seegen / in einem bessern Zustand gebracht werden könne / überlassen wir solches ihrer Gewissenhaften Dexterität, und wollen Sie hierdurch gang freundlich umb allen möglichsten Fleiß / vor **GOTTES** H. Angesicht / gebeten haben.

Den Anfang / Mitt'l und Ende /

D. HERRN / zum Besten wende! Amen!

Diese revidirte Leges, der Wittben- und Wäysen-Casse, sind überleget / vor gut befunden / und mit **GOTT** zum Schluß

gebracht / auch von denen sämtlichen Membris Ministerii un-
terschrieben / und mit ihren Perschofften besiegelt worden. So
geschehen in Freyberg den 22. Maji Anno 1719.

- (L.S.) D. Christian Lehmann / Scheibenb. Misn. Past.
& Superint.
(L.S.) M. Christoph Heinrich Fischer / VVendischen-
bohr. Misn. Archi - Diaconus zu B. Virg.
(L.S.) M. Hieronymus Joachimus Wäger / Lunæbur-
gensis, Ambs, Prediger zu S. Petri.
(L.S.) M. Paul Gottfried Röber / Freib. Misn. Amts-
Prediger zu S. Nicolai.
(L.S.) M. Georgius Albinus Plattner / Chemnic. Misn.
Past zu S. Jacobi.
(L.S.) Samuel Bernhard Rühn / Voigtsdorff. Misnic.
Diac. zu B. Virg.
(L.S.) M. Raymund Friedrich Rudolph Janicke /
Graizia Stryius, Früh-Prediger zu S. Petri.
(L.S.) Johann Wolfgang Villius, Coldic. Misnic.
Früh-Prediger zu S. Nicolai.
(L.S.) Adam Böhmer / Görlic. Lusat. Diaconus zu S.
Jacobi, & Rev. Minist. Senior.
(L.S.) Christian Frißsche / Zœbliz. Misn. Past, ad DD.
Johann. & Barthol.

Folget E. Hochwürd. Obern Consistorii zu
Dresden hohe Confirmation.

Es Allerdurchleuchtigsten / Großmäch-
tigsten Fürsten und Herrn / Herrn Frie-
drichs

Drichs Augusti / Königs in Pohlen / 2c. Herzo-
gens zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern
und Westphalen / des Heil. Römischen Reichs Erz-
Marshallns und Churfürstens / Landgrafens in
Thüringen / Marggrafens zu Meissen / auch Ober-
und Nieder-Lausitz / Burggrafens zu Magdeburg /
Gefürsteten Grafens zu Henneberg / Graffens zu
der Marck Ravensberg / und Barby / Herrns zum
Ravensstein / 2c. Unfers allergnädigsten Herrns / 2c.
Wir verordnete Præsident, Rätthe und Assesores im
Obern-Consistorio, &c. Hiermit thun kund, daß
Uns der Ehrwürdige und Hochgelahrte / Herr Chri-
stian Lehmann / der Heil. Schrift Doctor, auch
Pfarrer und Superintendens zu Freyberg / im Nah-
men des Stadt-Ministerii daselbst / zu erkennen gege-
ben was maßen der Höchste die Anno 1707. vor be-
sagtes Stadt-Ministerium, oder die Ibrigen errichte-
te Special-Bittben-Casse, dergestalt gefegnet / daß die
deshalber damahls abgefasseten Leges, deren wir Uns
auch / und daß wir darüber unterm 29 August: 1708.
Unsere Confirmation ertheilet / erinnert / In unterschie-
denen Dingen eine Enderung erfordert / sie auch zu-
gleich vor die armen Wänsen noch besondere Ver-
ordnung zu thun / und dahero über solches alles eine
neue Verfassung auffzurichten / der Nothdurfft be-
funden hätten / mit angehängter Bitte / daß Wir sol-
che Verfassung / welche er zugleich in originali einge-
sen

sendet/ und vorstehend zu befinden/ confirmiren und
bestättigen möchten. Nun dann dabey kein Beden-
cken gewesen: Als haben Wir angeregte Verfassung/
nachdem Uns solche gebührend vorgetragen/ und
darvon beym Obern: Consistorio vidimirte Abschrift
behalten worden/ gebethener maßen/ confirmiret und
bestättiget. Thun auch solches/ confirmiren und be-
stättigen solche Verfassung hiermit und Krafft dieses
in allen ihren Puncten/ Clausula/ Meinungen und
Inhalt; Und wollen/ daß derselben überall unver-
brüchlich nachgegangen/ und darwider in keinerley
Wege gehandelt werden solle. Jedoch Uns und Uns-
fern Nachkommen im Amte/ auch sonst männiglich
an seinen Rechten ohne Schaden. Urkundlich mit
des Obern: Consistorii Insiegel besiegelt/ und gege-
ben zu Dresden am 6. Novembris Anno 1719.

Königl. und

L. S.

Churfürstl. Sächsli.
Ober: Consistorium.

Historischer Anhang.

Derweil man hoffet/ es werde unseren Herren Nachkommen im Ambte nicht unangenehm seyn/ wenn sie von dem Ursprunge dieser Wittben- und Waisen- Calse, und dem darben gespürten Seegen Gottes/ eine wenige Nachricht überkommen/ so hat man vor rathsam erachtet/ dieses noch kürzlich anzufügen.

Es sind nehmlich die Anno 1705. im hiesigem Ministerio lebende Herren Collega, ungeachtet man weder Heller noch Pfennig darzu gewußt/ in der Furcht des Herrn schlüßig worden/ erstlich selbst wöchentlich etwas wenigens zusammen zu legen/ welches sie eine zeitlang continuiret/ und da Sie einen glücklichen Fortgang gespüret/ und sich hier und da zuvellende Brunnlein/ durch ganz Christliche Mittel/ davon hernach etwas gemeldet werden soll/ eröffnet/ hat man Anno 1707. eine gewisse Administration abgefasset/ welche auch Anno 1708. von E. Hochlöbl. Ober- Consistorio approbiret und confirmiret worden. Hierzu haben die damahlige Fundatores 6. Jahr lang einen guten Beytrag gethan/ vieles freywillig darein verehret/ einige dem Ministerio sonst zuständige/ und in gewisse Difficultaten gerathene Gelder/ mit gutem Rath und Bedacht darzu geschlagen/ ferner etliche

che 1000. Thaler Capital, zu Erkauffung gewisser
Steuer-Capitalien/ darbey man jedesmahl etwas
zum Vortheil gehabt/ und statt der Landüblichen
Zinße/ 6. pro cent. genossen/ aufgenommen/ ihr Ver-
mögen dafür verpfändet/ und Gottes Segen so
reichlich darbey verspüret/ daß nicht allein gedachte
Schulden wieder abgezahlet werden können/ son-
dern auch bey einem mercklichen Zuwachs/ der Vor-
schlag noch zu einer besondern Waisen-Casse gethan
und darzu ein guter Grund Anno 1713. geleyet wor-
den/ also/ daß beyde Cassen im ist lauffenden 1720.
Jahre von hochgedachten Obern-Consistorio die gn.
Confirmation zusammen erlangen können. Wir ha-
ben hierbey insonderheit Gottes Vorsorge zu preis-
sen/ durch welche mildreiche Wohlthäter erwecket
worden/ die in mitleidiger Liebe mit rühmlichen Bey-
trag dem ganzen Werck eine sehr löbliche Förderung
gethan. Ob nun wohl dieselben/ nach ihrer Christ-
lichen modestie, verborgen bleiben wollen/ so wäre
doch unbillig/ wenn unsere Herren Nachkommen gar
keine Spur davon finden könnten/ dannerhero wir in
geziemenden Respect nur etwas davon melden/ derer
aber annoch lebenden Nahmen ungemeldet lassen
wollen.

Die milde Hand eines hohen Königl. und Churf.
Ministers hat Wittben und Waisen erfreuet mit
50. Thlr.
Tic,

Tit. Tot. Herr Abraham von Schönberg / hochver-
dient-gewesener Ober-Berg-Haupt-Mann
beat, mem, mit 100. Thlr.

Ein annoch (Gott gebe / lange und glücklich) lebender
Königl. und Churf. Cammer-Herr 2c. von Anno
1710. an jährlich mit 20. Thlr. in summa
150. Thlr.

E. E. Hochw. Rath allhier hat ein Capital 8. Jahr
lang ohne Interesse vorgestreckt / welches auch wie-
der abgetragen worden / die genoßene Interessen
aber sich betragen auff 186. Thlr.

Ein Vornehmer des Raths hat verehret 50. Thlr.
Ein anderer Vornehmer des Raths 50. fl.
Ein berühmter Apotheker allhier 50. Thlr.

Und E. löbl. Gewerckschafft aufm Palmbaum-
Fundgrube hat uns beygesprungen mit Verlag
180. Thlr.

Ben der Waisen-Cassa fehlet itziger Zeit noch ein
frommer Obadiah, den wird Gott ersehen / wie er
bisher geholffen / wird Er ferner helffen!

Der HERR Herr unser Gott gedencke derer
Wohlthäter wiederum allezeit in besten / schreibe ihre
Nahmen im Himmel an / vergelte diese Wohlthat mit
geistlichen und leiblichen Segen / und behüte ihre
Häuser

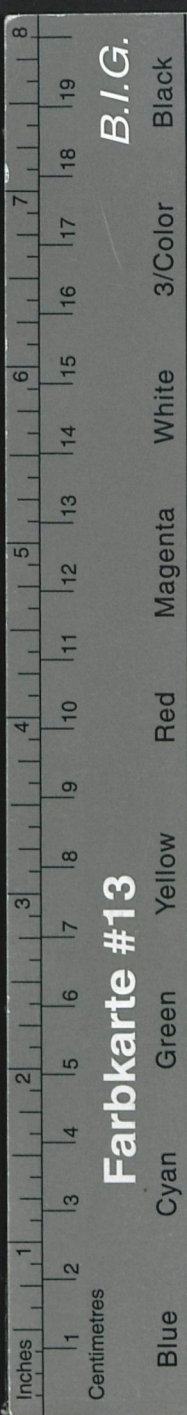
Häuser und Familien/ daß darinnen niemahls uner-
freuete Wittben und Waisen gefunden werden
mögen!

Schließlich übergeben Wir nochmahls diese Witt-
ben- und Waisen-Cassen in die gnädige Vorsorge
und Beschirmung des Allerhöchsten/ und haben das
Vertrauen zu unseren Herren Nachkommen/ daß Sie
darüber treulich halten/ und ihr Bestes mit allen Fleiß
suchen werden. Geschrieben zu Freyberg am 15.
Mart, 1720.

Handwritten blue ink scribbles, including the number '216' and '302'.

Handwritten blue ink mark, possibly 'm. 5'.





B.I.G.

Farbkarte #13

.. II
Yb
362a

J. N. J.
Das

Wittben-Werck /

Das ist
Ministerii zu Grenberg
recht des HERREN
auffgerichtete
ffs neue übersehene

AL-Stiftung

ihrem seel. Tode
er Wittben/ und Waisen
was zu erfrönen/
die einhellig gemachte,
und von

Ob. Consistorio
digst confirmirte
rfassung /

rsachen anderweit in Druck
worden Anno 1720.
inem Vorbericht
stiani Lehmanns/
atendentens daselbst.

* *
aisen vertheydigen / und versorgen!
s lieber HERRE GOTT!

Druckts Elias Nicolaus Kuhfus.